

## THEMEN

### **25 – Gemeinsam etwas bewegen!**

// Fußball für ALLE! –  
SG Empor Possendorf

// Fit fürs Leben mit der Rade-  
berger Boxunion

// USV TU Dresden e. V. –  
Handball im Herzen der Stadt

### **Wettbewerbsrecht**

// Kein Wettbewerbsverstoß durch  
Angabe eines „falschen Umsatz-  
steueranteils“

// Die Zulässigkeit der Werbung  
mit dem Markeneintragungs-  
zeichen „@“

// Neues im Online-Marketing –  
Bewertungen, Influencer & Co.

### **Verkehrsrecht**

// SUV-Fahrer dürfen aufatmen

// Punkte oder keine Punkte? –  
Das ist oft die Frage seit Neufas-  
sung des Bußgeldkataloges im  
November 2021

### **In eigener Sache**

// Wieder live: Die Adventsge-  
schichten im Barockviertel –  
vom 01.12.2022 bis 23.12.2022

// Rechtsanwalt im Fokus

Neueste Rechtstipps unter  
[www.dresdner-fachanwaelte.de](http://www.dresdner-fachanwaelte.de)

Folgen Sie uns auf



## NEWSLETTER 10.11.2022

Liebe Leserinnen und Leser,

die Sorgen mittelständischer Unterneh-  
men nehmen zu. Die Gründe, die von un-  
seren Mandanten immer wieder genannt  
werden, sind Fachkräftemangel, stei-  
gende Zins- und Energiekosten und teil-  
weise Schwierigkeiten bei der Beschaf-  
fung von Lieferteilen und Material. Auch  
die Angst vor Zahlungsausfällen nimmt  
zu.

Umso bemerkenswerter und erfreulicher  
ist es, wenn sich Mandanten mit neuen  
innovativen Geschäftsideen bei uns mel-  
den und unsere rechtliche Beratung bei  
der Umsetzung derselbigen in Anspruch  
nehmen. Dabei werden neben Fragen,  
die die Gründung des Unternehmens  
selbst betreffen, auch solche zu Risiken bei der Umsetzung der Ge-  
schäftsidee gestellt.

Dass es hierbei eine Vielzahl von Punkten gibt, die zu beachten sind,  
zeigen auch die in diesem Newsletter enthaltenen Beiträge aus dem  
Bereich des Wettbewerbs- und Markenrechts.

Wettbewerb herrscht auch bei den Vereinen. Wer kann das Poten-  
tial seiner Sportler am besten entwickeln? Wer fördert den Nach-  
wuchs am besten? Wir stellen Ihnen hier im Rahmen unserer Aktion  
**25 – Gemeinsam etwas bewegen!** die Radeberger Boxunion, den  
Fußballnachwuchs der SG Empor Possendorf und die Kinder- und  
Jugendarbeit der Abteilung Handball vom USV TU Dresden vor.

Bleiben Sie mit uns auf dem Laufenden,  
Ihr Norbert Franke



Rechtsanwalt  
**NORBERT FRANKE**

Fachanwalt für gewerb-  
lichen Rechtsschutz

0351 80718-89  
[franke@dresdner-fachanwaelte.de](mailto:franke@dresdner-fachanwaelte.de)

## // Fußball für ALLE! – SG Empor Possendorf



Bild: SG Empor Possendorf

Die SG Empor Possendorf ist im Ortsteil Hänichen der Gemeinde Bannewitz am südlichen Stadtrand der sächsischen Landeshauptstadt Dresden beheimatet.

Der Verein hat aktuell insgesamt rund 550 Mitglieder, davon 230 Mitglieder in der Abteilung Fußball. In allen Altersklassen wird der Fußballnachwuchs gefördert. Ca. 120 Kinder und Jugendliche werden von 22 ehrenamtlichen Übungsleitern und Trainern trainiert. Damit sind 12 Mannschaften im Spielbetrieb.

In allen Altersklassen, A- bis G-Jugend, spielt die SG Empor Possendorf mindestens in der höchsten Spielklasse des Landkreises. Zum Saisonstart Ende August spielen mit der A- und B-Jugend zwei

Teams – jeweils in Kooperation mit dem SV Bannewitz – auf Landesklassenebene.

Dem Verein ist bei der Nachwuchsarbeit wichtig, dass

- die Kinder und Jugendlichen lernen, sich in eine Mannschaft zu integrieren und ein gemeinsames Ziel verfolgen,
- mit Sieg und Niederlage umgehen können und ihre Gegner respektieren,
- Fußballregeln akzeptieren und einhalten,
- die Spieler neben koordinativen Fähigkeiten Spaß und Freude am Fußball und Vereinsleben entwickeln.

Aufgrund der Pandemielage stand der Verein in den letzten beiden Spielzeiten vor besonderen Herausforderungen. Einschränkungen und Unterbrechungen des Trainings- und Spielbetriebes forderten von den Übungsleitern maximales Improvisationstalent. Das dies in Summe sehr gut gelungen ist, zeigen die steigenden Mitgliederzahlen im Nachwuchsbereich.

### **25 – Gemeinsam etwas bewegen!**

Im Rahmen unserer Jahresaktion unterstützen wir die *SG Empor Possendorf* mit 1.000 Euro.

Wir wünschen weiterhin viel Spaß bei der Nachwuchsarbeit und eine erfolgreiche Saison! //

### **Kontakt:**

<https://empor-possendorf.de/>

Facebook: @SgEmporPossendorfeV

## // Fit fürs Leben mit der Radeberger Boxunion



Bild: Canva

Der Radeberger Boxunion 2000 e. V. wurde im Juli 2000 in Radeberg gegründet und hat ca. 40 Mitglieder – etwa die Hälfte aus Dresden.

Ziel des Vereins ist es, möglichst vielen Boxfans das Training zu ermöglichen.

Die Verantwortlichen teilen ihre Initiative in folgende Bereiche:

- Jugendarbeit,
- Fitness für Erwachsene (Frauen & Männer),
- Wettkampfboxen für Talente aller Altersklassen (Frauen & Männer).

Im Fokus steht die Jugendarbeit, um Jugendlichen und Heranwachsenden eine sportliche Betätigung und Entwicklung, spannende Kämpfe und jede Menge Spaß untereinander zu ermöglichen.

Das Training findet jeden Dienstag und Donnerstag 19:00 - 20:30 Uhr in der alten Turnhalle auf der Pulsnitzer Str. 46 in Radeberg statt, gegenüber Bürgerhaus und Feuerwehrezufahrt. Eine Trainingsteilnahme wird auch von Dresden aus über Fahrgemeinschaften unterstützt.

Fitness- und Wettkampfboxer werden häufig von 2 oder sogar 3 Trainern betreut. Die bisher erreichten Ergebnisse bei Sachsenmeisterschaften & Wettkämpfen in der Sachsenauswahl unterstreichen das im Verein vorhandene Leistungspotenzial.

### **25 – Gemeinsam etwas bewegen!**

Im Rahmen unserer Jahresaktion unterstützen wir die *Radeberger Boxunion* mit 1.000 Euro.

Wer möchte sich der Radeberger Boxunion anschließen? //

### **Kontakt**

<https://www.radeberger-boxunion.de/>

## // USV TU Dresden e. V. – Handball im Herzen der Stadt

Ballspiel fördert motorische Fähigkeiten, Kondition, Kraft und Koordination. Die Abteilung Handball des USV TU Dresden trainiert mit mehr als 250 aktiven Mitgliedern und zählt zu den größten Handballvereinen der Region Dresden.

Aktuell treten 10 Kinder- und Jugendmannschaften im Punktspielbetrieb an. Für die ganz Kleinen gibt

es außerdem zwei „Minis“-Trainingsgruppen, eine für 3- und 4-Jährige und eine für 5- und 6-Jährige. Mit unserer Unterstützung konnten neue Trikots für die männliche C-Jugend angeschafft werden.

Als Hochschulsportgemeinschaft 1949 gegründet, wurde der USV TU Dresden 1990 zu einem selbständigen Sportverein umgewandelt. Der



Bild: USV TU Dresden

Verein bietet auf langjährigen Traditionen basierende Sportangebote, aber auch neue Sportarten an.

Der USV in Zahlen:

- 29 verschiedene Sportarten,
- 1685 Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre,
- ~ 4000 Mitglieder insgesamt.

### 25 - Gemeinsam etwas bewegen!

Im Rahmen unserer Jahresaktion unterstützen wir den Trainingsbetrieb der Kinder- und Jugendmannschaften *USV TU Dresden e. V.* mit 1.000 Euro. //

#### Kontakt:

<https://www.usv-tu-dresden.de>

facebook.com @usvtu

instagram @usvtu\_dresden

## // Kein Wettbewerbsverstoß durch Angabe eines „falschen Umsatzsteueranteils“



Bild: Gerd Altmann auf Pixabay

Ein von uns vertretenes Unternehmen hatte über seine Internetpräsenz E-Books angeboten und den diesbezüglichen Preis mit einer 19%igen Mehrwertsteuer ausgewiesen. Der tatsächlich

geltende Umsatzsteuersatz betrug jedoch nur 7 %, was zur Folge hatte, dass auch der im Angebot ausgewiesene Gesamtpreis fehlerhafterweise zu hoch angegeben wurde. Ein Mitbewerber unserer Mandantin sah darin einen Verstoß gegen die Preisangabenverordnung und gleichzeitig eine wettbewerbswidrige irreführende Werbung, weil Kunden über den Preis und dessen Berechnung getäuscht würden.

Das Landgericht Leipzig (Az.: 05 O 2379/20) hat die gegen unsere Mandantin gerichtete Klage auf Unterlassung der beanstandeten Werbung abgewiesen. Im Rahmen der Begründung führt es aus, dass eine irreführende Werbung gemäß der §§ 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 UWG schon deshalb ausscheidet, weil der von unserer Mandantin angegebene Endpreis, bei dem fälschlicherweise eine Umsatzsteuer von 19 % ausgewiesen wurde, nicht irreführend ist, denn eine Irreführung setzt voraus, dass bei den potentiellen Kunden eine Vorstellung erzeugt wird, die mit den wirklichen Verhältnissen nicht im Einklang steht. Die Angabe,

der Endpreis enthalte eine Umsatzsteuer in Höhe von 19 %, löst aber bei den angesprochenen potentiellen Kunden nur die Vorstellung aus, dass der Veräußerer – hier also unsere Mandantin – auf jeden Veräußerungsvorgang eine Umsatzsteuer an das Finanzamt in der angegebenen Höhe abführt bzw. im Wege des Vorsteuerabzuges geltend machen kann. Diese Angabe kann insoweit nicht irrenführend sein, weil unsere Mandantin nicht in Wahrheit einen anderen als den prozentual ausgewiesenen Betrag an das Finanzamt abführte.

### **Kein Verstoß gegen die Preisangabenverordnung**

Auch einen Verstoß gegen die Preisangabenverordnung hat das Landgericht Leipzig verneint. Zwar schreibt § 1 Abs. 1 Satz 1 der Preisangabenverordnung dem Unternehmen vor, bei der Veräußerung an den Letztverbraucher Endpreise einschließlich der Umsatzsteuer anzugeben, mit der Folge, dass gesetzeswidrig schon derjenige handelt, der Preise entgegen den vorgenannten Regeln nicht oder nicht richtig angibt. Das Gebot der Richtigkeit der Angabe bezieht sich aber nicht

auf die steuerrechtliche Richtigkeit der angegebenen oder abgeführten Umsatzsteuer, weil der Zweck des gesetzlichen Verbots sich in der Gewährleistung einer Angebotstransparenz und der Vergleichbarkeit zugunsten des Kunden erschöpft. Die Sicherstellung einer Einhaltung steuerrechtlicher Vorgaben durch dezentrale Verbraucherkontrolle gehört hingegen nicht zum Regelungszweck der Preisangabenverordnung, womit ein diesbezüglicher Wettbewerbsverstoß unserer Mandantin nicht vorliege.

Trotz des für unsere Mandantin erfreulichen Urteils ist bei der Angabe von Preisen im Rahmen von Angeboten äußerste Vorsicht geboten, um Abmahnungen oder diesbezügliche Klagen von Mitbewerbern zu vermeiden. Wir beraten Sie zu diesbezüglichen Fragen gern. //

*[Detailinformationen: RA Norbert Franke, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz, Telefon 0351 80718-89, franke@dresdner-fachanwaelte.de]*

## // Die Zulässigkeit der Werbung mit dem Markeneintragungszeichen „®“



### **Irreführende Werbung mit eingetragener Marke?**

*Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelt.de*

Oftmals wird im Internet eine Bezeichnung mit dem ® beworben. Dadurch wird bei dem ange-

sprochenen Verkehrskreisen der Eindruck erweckt, dass es sich bei der zuvor genannten Bezeichnung um eine eingetragene Marke handelt.

Nunmehr hatte das Landgericht Leipzig die Frage zu klären, ob eine Irreführung vorliegt, wenn die zuvor genannte Bezeichnung nicht als Wort, sondern lediglich als Wort-Bild-Marke, also in Art eines „Logos“, eingetragen ist (Az.: 05 O 2379/20).

Der Mitbewerber unserer Mandantin vertrat die Auffassung, dass durch die Darstellung der fehlerhafte Eindruck erweckt werden würde, dass die zuvor genannte Bezeichnung als Wortmarke eingetragen sei, womit, weil dies nicht der Fall war, eine unlautere und wettbewerbswidrige, weil irreführende Werbung, vorliegen würde.

Das Landgericht Leipzig hat die diesbezüglich gegen unsere Mandantin erhobene Klage abgewiesen und klargestellt, dass die angesprochenen Verkehrskreise bei der Beifügung des ® nicht davon ausgehen, dass die zuvor genannte Bezeichnung genau mit diesem Inhalt als Marke eingetragen ist. Vielmehr erwartet der Verkehr lediglich, dass ein entsprechendes Zeichen für den Verwender als Marke eingetragen ist oder dass ihn der Markeninhaber hierfür eine Lizenz erteilt hat. Insoweit sind zumindest Fälle, in denen eine nur geringfügige Abweichung zwischen tatsächlich eingetragener Marke und verwendetem Zeichen vorliegt, unschädlich. Ungeachtet dessen würde es auch an einer Erheblichkeit der Irreführung fehlen, die nur dann anzunehmen sei, wenn sie geeignet ist, bei einem erheblichen Teil der

umworbene(n) Verkehrskreise irri(ge) Vorstellungen hervorzurufen und die zu treffende Marktentschließung in wettbewerblich relevanter Weise zu beeinflussen. Da aber in der konkreten Verwendung der Bezeichnung lediglich die Behauptung liegen würde, dass die Markenrechte unserer Mandantin zustehen, was auch der Fall gewesen ist, sei das Verhalten nicht als unlauter einzustufen. //

*[Detailinformationen: RA Norbert Franke, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz, Telefon 0351 80718-89, franke@dresdner-fachanwaelte.de]*

## // Neues im Online-Marketing – Bewertungen, Influencer & Co.



Bild: expresswriters auf Pixabay

Online-Bewertungen und Influencer-Werbung sind zwei der Kernpunkte aus der aktuellen Novellierung des UWG, welche mit Wirkung zum Mai 2022 in Kraft getreten ist. Beides sind beherrschende Aspekte des Online-Marketings. Was hat sich also geändert?

### Online-Bewertungen

Die UWG-Novellierung soll sogenannte Fake-Bewertungen verhindern. Gemäß § 5b Abs. 3 UWG wurden neue sog. wesentliche Informationen für den Verbraucher normiert. Danach müssen Unternehmer, die Bewertungen zugänglich machen, dem Verbraucher Informationen dazu bereitstellen, ob und wie sie diese Bewertungen verifizieren. Das Unterlassen dieser als wesentlich eingestuft Information stellt eine Irreführung dar. Die Informationen müssen gemäß § 5a Abs. 2 UWG rechtzeitig in klarer, verständlicher und eindeutiger Weise bereitgestellt werden. Die Verifizierung von Bewertungen ist dabei nicht notwendig, wer Bewertungen nicht überprüft, genügt seiner Informationspflicht, indem er dies kenntlich macht.

Auch an anderer Stelle nimmt das UWG nach der Novellierung Bezug auf „Fake-Bewertungen“. Als stets unzulässig im Sinne des § 3 UWG wurden auf der „Schwarzen Liste“ im Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG, u. a. folgende Aspekte unter Punkt 23b und c neu aufgenommen:

- Irreführung über die Echtheit von Verbraucherbewertungen,
- gefälschte Verbraucherbewertungen.

Soweit Bewertungen auf der eigenen Webseite eingebunden werden, sind die entsprechenden Informationspflichten zu beachten.

### **Influencer-Werbung**

Im Sinne des neuen § 5a Abs. 4 UWG handelt unlauter, wer den kommerziellen Zweck einer geschäftlichen Handlung nicht kenntlich macht. Dies bezieht sich insbesondere auf Influencer-Werbung. Influencer posten über den Tag eine Vielzahl von Videos, Storys, Reels und anderen Beiträgen. Es ist dabei für den Verbraucher ohne Kenntlichmachung nicht möglich, zu unterscheiden, ob ein Influencer gerade zeigt, was er „gut“ findet und bezahlt hat oder ob es sich um eine bezahlte Empfehlung (Werbung) handelt. Es ist zu kennzeichnen, ob ein kommerzieller Zweck verfolgt wird. § 5a Abs. 4 Satz 2 UWG normiert hierzu das Gegenteil, in dem es heißt:

*„Ein kommerzieller Zweck liegt bei einer Handlung zugunsten eines fremden Unternehmens nicht vor, wenn der Handelnde kein Entgelt oder ... ähnliche Gegenleistung ... erhält oder sich versprechen lässt.“*

Das Entgelt bzw. die Gegenleistung muss dabei keine Geldzahlung darstellen, sondern kann auch in der kostenlosen Vornahme von Dienstleistungen oder der Überlassung von Equipment gese-

hen werden. Vorsicht gilt daher bei der kostenlosen oder vergünstigten Überlassung von Waren und/oder Dienstleistungen an Influencer, die sich im Gegenzug bereiterklären, das Unternehmen in einer Story o. Ä. zu erwähnen. Hier kann der Unternehmer gegebenenfalls im Sinne des UWG auf Unterlassung sowie Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Die Werbung über Influencer sollte vertraglich (schriftlich) geregelt werden.

### **Rechtsfolgen unlauterer Handlungen**

Wer gegen die (neuen) Regelungen des UWG verstößt, riskiert eine Abmahnung, welche mit weiteren Kosten verbunden ist. Mahnt ein Wettbewerber ab, kann zusätzlich ein Schadensersatz drohen.

Als neue Rechtsfolge unlauterer Handlungen wurde in § 9 Abs. 2 UWG seit Mai 2022 ein Schadensersatzanspruch für Verbraucher aufgenommen. Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen das UWG können Verbraucher, Schadensersatz geltend machen, wenn dieser hierdurch zu einer geschäftlichen Handlung veranlasst worden ist. //

*[Detailinformationen: RAin Bettina Weber, Fachanwältin für Medizinrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Gewerblicher Rechtsschutz, Telefon 0351 80718-12, [weber@dresdner-fachanwaelte.de](mailto:weber@dresdner-fachanwaelte.de)]*

## // SUV-Fahrer dürfen aufatmen



Bild: Rolf van de Wal auf Pixabay

Nach einem vermutlich pandemiebedingten Rückgang der SUV-Neuzulassungen im Jahre 2020 sind sie im Jahre 2021 wieder gestiegen. In Deutschland waren im Jahre 2021 25,4 % der Neuzulassungen SUV. Ob SUV per se gefährlicher sind als „herkömmliche“ Pkws und SUV-Fahrer deshalb höhere Geldbußen befürchten müssen, hatte jüngst das OLG Frankfurt zu entscheiden.

### **Sind SUV gefährlicher als herkömmliche Pkws?**

Vergleichsstudien von Versicherern haben gezeigt, dass von SUV bei Unfällen eine erhöhte Verletzungsgefahr für die Insassen anderer Fahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger besteht. Insbesondere die Gestaltung der Fahrzeugfront begünstigt in vielen Fällen schwere Verletzungen, sodass sich die Frage aufdrängt, ob jene Gefährlichkeit bei der Festsetzung der Geldbuße erhöhend berücksichtigt werden muss.

### **Amtsgericht Frankfurt:**

#### **SUV sind per se gefährlicher**

Das Amtsgericht Frankfurt hatte über einen sogenannten qualifizierten Rotlichtverstoß zu entscheiden. Ein SUV-Fahrer war über rot gefahren

als die Rotphase bereits länger als eine Sekunde andauerte. Der Bußgeldkatalog sieht dafür eine Geldbuße von 200,00 Euro sowie ein einmonatiges Fahrverbot vor. Der Bußgeldrichter am Amtsgericht vertritt die Auffassung, dass die kastenförmige Bauweise und erhöhte Frontpartie des SUV das Verletzungsrisiko für andere Verkehrsteilnehmer deutlich steigern. Deshalb – und wegen anderer Vorbelastungen des Fahrzeugführers – erhöhte das Amtsgericht die Geldbuße um 150,00 Euro auf 350,00 Euro.

Gegen die Begründung des Amtsgerichts spricht bereits, dass es heutzutage SUV in verschiedensten Formen und Größen gibt, sodass der pauschale Verweis auf den Fahrzeugtypus nicht verfährt. Auch war dem Amtsgericht wohl nicht präsent, dass der Bußgeldkatalog bei Rotlichtverstößen auch keine erhöhten Bußgelder für LKWs vorsieht. Lkw-Fahrer werden also regelmäßig bei Rotlichtverstößen genauso bestraft wie Pkw-Fahrer. Daraus kann man den Rückschluss ziehen, dass bei der Bemessung der Geldbuße Typ und Form nicht entscheidungsrelevant sind.

### **Oberlandesgericht Frankfurt:**

#### **Fahrzeugtypus ist unerheblich**

Der Betroffene legte gegen das Urteil Rechtsbeschwerde ein. Das daraufhin damit befasste Oberlandesgericht Frankfurt (Beschl. v. 29.09.2022, Az. 3 Ss-OWi 1048/22) hat eine deutliche Meinung zur Argumentation des Amtsgerichts: Eine Erhöhung der Geldbuße komme nur bei deutlichem Abweichen vom Normalfall in Betracht. Allein einen speziellen Fahrzeugtyp zu benennen, ist unzureichend. Nach Auffassung des OLG hätte sich das Amtsgericht, wenn es denn die Geldbuße erhöhen möchte, mehr Mühe bei der Begründung geben müssen. Die Geldbuße lediglich mit einem Verweis auf den Fahrzeugtyp zu erhöhen, kommt nicht in Betracht. Die Auffassung des Amtsgerichts würde die Gleichbehandlung in Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren unnötig erschweren.



Erfolgreich war die Rechtsbeschwerde des SUV-Fahrers dennoch nicht, da das OLG die Erhöhung der Geldbuße allein aufgrund der Voreintragungen des Betroffenen für angemessen erachtete.

SUV fahren schadet also nicht, Punkte in Flensburg hingegen schon. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, [burchert@dresdner-fachanwaelte.de](mailto:burchert@dresdner-fachanwaelte.de)]

## // Punkte oder keine Punkte? – Das ist oft die Frage seit Neufassung des Bußgeldkataloges im November 2021



Bild: KUCKLICK [dresdner-fachanwaelte.de](http://dresdner-fachanwaelte.de)

Im letzten November traten zahlreiche Änderungen des Bußgeldkataloges in Kraft. Viele Tatbestände wurden teurer, etwa bei Geschwindigkeitsüberschreitungen. Anders als schon früher einmal vorgesehen und dann wegen eines Formfehlers im Gesetzgebungsverfahren wieder zurückgezogen, wurden die Fahrverbotsgrenzen nicht herabgesetzt – es sind allerdings einige neue Fahrverbotstatbestände hinzugekommen. Das hatte damals für kurze Zeit bei Verwaltungsbehörden, Gerichten und Anwälten zu einem erheblichen Anstieg an Verfahren gesorgt. Probleme in der Kanzlei Praxis entstehen nun aber an ganz anderer Stelle:

### Verstöße im ruhenden Verkehr

Der neue Katalog ist nicht durchgehend systematisch aufgebaut. Es gibt nun Verstöße im ruhenden Verkehr, die mit Punkteeintragungen verbunden sind. Beispielweise erhält derjenige, der länger als eine Stunde auf Geh- oder Radwegen parkt, jetzt ein Bußgeld von 70,00 Euro und einen Punkt in Flensburg.

Als Orientierung sollte man sich merken, dass alles, was nicht zur Straße gehört und nicht durch Baulichkeiten getrennt ist, unabhängig vom Eigentum von der Rechtsprechung als Gehweg deklariert wird.

Zum Bußgeld addieren sich außerdem aktuell übliche Verfahrenskosten in Höhe von 28,50 Euro. Gibt es in Flensburg bereits Voreintragungen, kann die Bußgeldstelle zudem die Geldbuße angemessen anheben.

Früher gab es für Verstöße im ruhenden Verkehr keine Punkte und man bewegte sich zunächst im Verwarnungsgeldbereich unterhalb von 60,00 Euro. Betroffene erhielten daher in solchen Fällen eine Anhörung kombiniert mit einem Verwarnungsgeldangebot. Wer zahlte, war das Verfahren los, ohne in Flensburg damit registriert zu werden. Das war schon aus Verhältnismäßigkeitserwägungen für die meisten die beste Alternative. Die einzige Bedrohung war schließlich nur ein Geldbetrag. Wer sich verteidigte, riskierte zusätzliche Verfahrenskosten und Verärgerung bei seiner eventuell vorhandenen Rechtsschutzversicherung.

Jetzt muss die Verwaltungsbehörde für einige Zuwiderhandlungen im ruhenden Verkehr Bußgeldbescheide erlassen, ohne vorher ein Verwarnungsgeldangebot machen zu dürfen, weil die Geldbußen die Grenze von 60,00 Euro erreichen oder überschreiten. Grundsätzlich muss dann in diesen Fällen auch ein Fahrer ermittelt werden. Gelingt dies nicht, ist das Verfahren einzustellen und die Behörde kann ersatzweise dem Halter nur eine Gebühr von 20,00 Euro plus Zustellkosten auferlegen, weil er keine Auskunft über den Fahrer gegeben hat.

Um dieses von manchem gewünschte Ziel zu erreichen, wird zuvor oft Rechtsberatung benötigt. Diese ist aber in den meisten Fällen trotz bestehender Rechtsschutzversicherung nicht versichert, denn nur noch selten ist der sogenannte ruhende Verkehr in einem Versicherungspaket überhaupt noch versichert. Seit es für Verstöße im ruhenden Verkehr nun auch Punkte in Flensburg gibt und solche Fälle nicht mehr als Bagatellfälle bezeichnet werden können, ist aber der Beratungsbedarf objektiv gegeben. Wegen der Vielzahl dieser Fälle lässt sich das auch nicht mehr im Kanzleialltag „en passant“ und ohne Rechnung erledigen. Eine dafür ausreichende Erstberatung löst allerdings bereits Gebühren in Höhe von 190,00 Euro netto aus. Wegen des Aufwandes, der um die reine Beratungsleistung herum noch zu betreiben ist, macht es in der Anwaltskanzlei wirtschaftlich keinen Sinn, deutlich niedrigere Honorare anzubieten.

Das ist das Dilemma der Betroffenen: Eine Punktedrohung und trotz bestehender Verkehrsrechtsschutzversicherung von dort keine Kostenübernahme.

### **Geschwindigkeitsüberschreitungen**

Die Unsystematik des Bußgeldkataloges zeigt sich auch noch an anderer Stelle. Früher waren Geschwindigkeitsüberschreitungen (hier jetzt

nur bei PKWs und Motorrädern) bis 20 km/h Überschreitung ein Fall für ein Verwarnungsgeld unter 60,00 Euro. Es gab also zunächst eine kombinierte Anhörung/Verwarnung. Punkte drohten nicht. Einer beabsichtigten Verteidigung standen Verhältnismäßigkeitsgründe entgegen (s. o.). Jetzt gibt es bei Überschreitungen zwischen 16 und 20 km/h keine Verwarnungsmöglichkeit mehr, weil das Bußgeld auf mindestens 60,00 Euro angehoben wurde. Die Verwaltungsbehörde kann daher nur durch Bußgeldbescheid plus Gebühren für seinen Erlass entscheiden, wenn sie das Verfahren nicht einstellt.

Die Betroffenen werden daher wie früher nur bei Überschreitungen mit Punktefolge mit den Besonderheiten des Bußgeldverfahrens konfrontiert (Anhörung ohne Verwarnungsgeldangebot, förmliche Zustellung eines Bußgeldbescheides). Weil keine Punkte drohen, liegt es hier auch nahe, sich über die Verhältnismäßigkeit einer Verteidigung Gedanken zu machen (z. B. wegen einer anfallenden Selbstbeteiligung in der Rechtsschutzversicherung). Die dafür entstehende Rechtsberatung löst schon einen nicht unerheblichen Zeitaufwand beim Anwalt aus. Da auch diese Fälle zugenommen haben, wird man als Anwalt nicht umhinkommen, auch in solchen Fällen eine Erstberatungsgebühr berechnen zu müssen.

**Fazit:** Grundsätzlich lässt sich daher sagen, dass der neue Bußgeldkatalog die Verfahren selbst für rechtsschutzversicherte Betroffene deutlich verteuert hat. Sprechen Sie uns bei Fragen gern an.

//

*[Detailinformationen: RA Klaus Kucklick, Fachanwalt für Verkehrsrecht, ADAC-Vertragsanwalt, Telefon 0351 80718-70, kucklick@dresdner-fachanwaelte.de]*

**// Wieder live: Die Adventsgeschichten im Barockviertel – vom 01.12.2022 bis 23.12.2022**



Bild: PR

Unser schönes Barockviertel öffnet nach zwei Online-Jahren wieder täglich seine „Kalender“-Türen. In den Geschäften, Büros, Restaurants, Museen und Kultureinrichtungen – den schönsten Orten der Inneren Neustadt – werden bekannte Dresdner Persönlichkeiten jeweils um 18 Uhr ihre weihnachtlichen Geschichten auspacken. So wie Peter Ufer in unserer Kanzlei!

**Peter Ufer zu Gast bei KUCKLICK dresdner-fachanwalt.de**

Peter Ufer liest aus seinem neuesten Weihnachtsbuch, das er gemeinsam mit Tom Pauls geschrieben hat. Autor Peter Ufer erzählt heitere Geschichten aus der Weihnachtszeit. Dabei schonen sie weder Nikolaus noch Knecht Ruprecht,

und auch die liebe Familie wird ins Adventschaos verwickelt: Wenn ein Bayer in Sachsen beschwipst im Schwibbogen landet, der Gänsebraten verloren geht, ältere Damen als Mietomas Heiligabend feiern müssen oder der Haushase durchdreht, ist die schöne Bescherung nicht mehr weit. Ergänzt werden die Erzählungen durch die Lieblingsgedichte der beiden Weihnachtsfreunde. Mit Texten von Wilhelm Busch, Joachim Ringelnatz, Hans Christian Andersen, Christian Morgenstern und Lene Voigt gelingt ein frohes Fest voller Überraschungen und Besinnlichkeit!

Wir freuen uns auf Sie! Schauen Sie vorbei! //

**Weihnachten in Tohuwabohu**

**Lesung: 15.12.2022, 18:00 Uhr**

**Eintritt frei – Begrenzte Platzkapazität.**

Bei Voranmeldung unter [info@dresdner-fachanwalt.de](mailto:info@dresdner-fachanwalt.de) oder Tel. 0351-807180 bitte 15 min vor Veranstaltungsbeginn da sein.

## // Rechtsanwalt im Fokus

**Norbert Franke**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und Partner der Kanzlei bringt seit vielen Jahren seine Expertise in die Kanzlei ein. Insbesondere im Wettbewerbsrecht, Urheberrecht und Forderungsmanagement ist er sehr erfolgreich in Dresden tätig.

**Link:**

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/norbert-franke-fachanwalt-fuer-gewerblichen-rechtsschutz/>

Privat genießt er die Zeit am liebsten mit seiner Familie, er ist Vater von drei Kindern. Sein sportliches Interesse gilt dem Radfahren und dem Dresdner Volleyball. //

### Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an [info@dresdner-fachanwaelte.de](mailto:info@dresdner-fachanwaelte.de) oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: [www.dresdner-fachanwaelte.de](http://www.dresdner-fachanwaelte.de) unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

